

Satzung der Stadt Mittenwalde zum Schutz von Bäumen und Sträuchern

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde in ihrer Sitzung am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

§ 2 Schutzgegenstand

§ 3 Verbotene Handlungen

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 5 Schutz und Pflegemaßnahmen

§ 6 Ausnahmen

§ 7 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verfahren

§ 8 Baumschutzbeauftragte

§ 9 Gehölzschutz bei Bauvorhaben

§ 10 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

§ 11 Folgenbeseitigung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 In-Kraft-Treten

Anlage zur Baumschutzsatzung

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Stadt Mittenwalde und deren Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf-Krummensee, Telz und Töpchin sowie den Gemeindeteilen Boddinsfelde, und Töpchin-Waldeck.

- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
- a) Alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichen und privaten Flächen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (Durchmesser ca. 19 cm) gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) Hecken und Sträucher ab 180cm Höhe,
 - c) Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
 - d) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100cm, Walnuss und Esskastanien bereits ab 60 cm Stammumfang,
 - e) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von weniger als 180 cm Höhe, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
 - f) wenn Sie aufgrund einer anderen Satzung, eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, eines Grünordnungsplanes, oder einer Baugenehmigung zu erhalten sind.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
- a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
 - b) von Alleen und Streuobstbeständen nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,
 - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,

- d) der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal richtet sich nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) nach Errichtung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäudes ohne Pflanzaufgabe gepflanzte oder gesetzte Bäume und Sträucher, die mit ihrem Stammfuss dichter als 2 m an dem zu schützenden Gebäude stehen und diese aufgrund ihres Wurzel- und Kronenwachstums beschädigen können;
- b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die jeweils zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen.
- c) Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- d) Obstbäume (StU kleiner als 100cm), Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches,
- e) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 4 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gefällt werden, die nach § 7 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zugelassen wurden,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen. Unter die verbotenen Handlungen im Sinne dieses Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf die Bestandteile des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches, die die geschützten Bäume, Hecken und Sträucher zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen könnten, insbesondere durch:

- a) Die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Folien etc.),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung oder Überstauung,
- c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen gehölzschädigend wirkenden Stoffen,
- d) Austritt von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Ausbringung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Feuer unter Baumkronen,
- g) Lagern von Baustoffen und Arbeitsgeräten (z.B. Mörtel, Planierdrape) auf Baumscheiben, wo eine Bodenverdichtung oder Wurzelquetschung möglich ist,
- h) Lagern von Schrott und Sperrmüll im Bereich von zwei Metern um den Stamm,

- i) Einschlagen von Baumklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen sowie die Befestigung von Drahtschlingen oder Bandeisen an Gehölzen (außer bei baumchirurgischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung).

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) das sach- und fachgerechte Befestigen oder Verankern von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Mittenwalde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5 Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigter von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Mittenwalde kann anordnen, dass der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne dieser Satzung auf eigene Kosten übernehmen muss. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 25 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Mittenwalde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbau- und Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) eine Um- oder Neugestaltung von Grundstücken erfolgen soll,
- d) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvorschriften vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn

- a) der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil eine konkrete Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- c) Eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- d) Der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist, seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 7 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verfahren

- (1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt Mittenwalde schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit ihrem Standort unter Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfanges in 1,30 m über dem Erdboden gemessen und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum, Hecken oder Strauchbestand verlangen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (2) Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages erfolgt in der Regel eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung, ggf. unter Einbeziehung eines ehrenamtlichen

Baumschutzbeauftragten. Im Anschluss wird eine zusammenfassende Beurteilung getroffen.

- (4) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen schriftlich erteilt. Sie ist gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mittenwalde. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Widerrufsvorbehalte verbunden werden. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Baumschutzbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Baumschutzbeauftragte. Die fachliche Eignung des Baumschutzbeauftragten ist durch entsprechende Nachweise und Zertifikate der Stadt Mittenwalde nachzuweisen. Die Baumschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie nehmen kontrollierende (Kontrolle der Ersatzpflanzungen vor Ort) und beratende (Hinweise zur Umsetzung der Ersatzpflanzungsauflagen) Tätigkeiten wahr. Darüber hinaus erhalten Sie die Befugnis bei Fällmaßnahmen vor Ort die Genehmigung einzusehen um ggf. illegale Fällungen zu unterbinden.

§ 9 Gehölzschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan alle auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Angabe von Art, der Höhe, des Stammumfangs und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Mittenwalde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 an die Stadtverwaltung Mittenwalde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.
- (4) Als Schutzmaßnahmen bei Bauvorhaben gelten

- a) Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden,
- b) Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz vor Bodenverfestigung durch Befahren oder Materiallagerung,
- c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkung,
- d) Verwendung von nährstoffreichen Oberböden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen.

§ 10 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 350) entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 1 gestützt wird.
- (2) Wird die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils auf Grundlage des § 6 genehmigt, so soll der Antragsteller verpflichtet werden, auf seine Kosten für jeden entfernten Landschaftsbestandteil Ersatz im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Bei abgestorbenen, von Krankheitsherden befallenen Bäumen und bei Sturmschäden entfällt jegliche Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung.
- (3) Das Verhältnis der Ersatzpflanzung bemisst sich in der Regel nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Es beträgt bei:

61 – 119 cm Stammumfang = 1:2

ab 120 cm Stammumfang = 1:4

Als Ersatzbaum ist ein einheimischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, Stammumfang 14 – 16 cm zu pflanzen. Der Herkunftsnachweis (Kopie des Kaufbeleges mit Angaben zu vorgenannten Qualitäten) ist der genehmigungserteilenden Behörde im Genehmigungszeitraum unaufgefordert vorzulegen.

- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten, auf das Pflanzjahr folgende Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Trägt der Antragsteller vor, dass eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ganz oder teilweise oder an einem anderen Ort im Stadtgebiet Mittenwalde nicht möglich sei, kann die Stadt Mittenwalde eine Ausgleichzahlung festlegen.

- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des zur Fällung genehmigten Landschaftsbestandteils, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises. Für die Entrichtung der Ausgleichzahlung ist eine Vereinbarung mit einem externen umweltorientierten Dienstleister, welcher für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet ist (Bsp. BADC GmbH) schriftlich zu treffen, welche der Stadt Mittenwalde unaufgefordert vorzulegen ist. Sie wird zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Landschaftsbestandteiles verwendet.
- (7) Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben d und e kann auf eine Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung verzichtet werden.
- (8) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Pflanzgrößen entsprechend § 10 Abs. 3 eine heimische Laubhecke (10 lfd. m pro Ersatzbaum bei 3 Pflanzen pro Meter) oder heimische Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzbaum) pflanzen. Die spätere Wuchshöhe hierbei hat mindestens 180 cm zu betragen. Analog ist bei anderen Landschaftsbestandteilen zu verfahren. Des Weiteren kann eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletter- oder Rankpflanzen (25 m² pro Ersatzbaum) vorgenommen werden. Gleiches gilt für alle anderen Landschaftsbestandteile.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Gelingt dies nicht, ist eine Milderung herbeizuführen, soweit diese möglich ist. Andernfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe eines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Mittenwalde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.
- (4) Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind nach Zustimmung des Grundstücksbesitzers berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung das eingefriedete Grundstück zu betreten. Bei drohender Gefahr kann auf eine Zustimmung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes ergänzt durch die Bestimmungen des Abschnitt 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 2 sowie nach § 10 Abs. 3 und 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 3 ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 und § 7 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zulässt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - d) im Antragsverfahren nach § 7 unrichtige Angaben macht,
 - e) der Auflage einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe nach § 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht bereit stellt,
 - g) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten werden gemäß der Anlage zur Satzung der Stadt Mittenwalde zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern geahndet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Mittenwalde